

## Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private

Der / Die Unterzeichnende

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Jahrgang: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

ersucht die Gemeinde Wynau gestützt auf Art. 13 des Datenschutzgesetzes (KDSG) die Bekanntgabe seiner Daten aus dem Einwohnerregister (Einzel- und Listenauskünfte) zu sperren.

Gründe (zutreffende Felder ankreuzen)

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Werbung  | <input type="checkbox"/> zusätzlicher Schutz der Privatsphäre |
| <input type="checkbox"/> Schutz vor Neid und Missgunst  | <input type="checkbox"/> Schutz vor Neugier                   |
| <input type="checkbox"/> Sicherheitsprobleme  | <input type="checkbox"/> Schutz vor Belästigungen             |
| <input type="checkbox"/> Schutz vor Belästigungen   | <input type="checkbox"/> Werbung                              |
| <input type="checkbox"/> Schutz der Familienangehörigen und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens |   |

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Es muss die Kopie eines Ausweisdokuments (Führerausweis, Pass oder ID-Karte) beigelegt werden, sofern das Gesuchsformular nicht persönlich bei der Einwohnergemeinde abgegeben wird.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Der / Die Gesuchsteller/in ist sich bewusst, dass das Gesuch um Sperrung nur das oben erwähnte Register, nicht jedoch weitere von der Gemeinde geführten Datensammlungen umfasst. Wird die Sperrung aus der Einwohnerkontrolle ersucht, so erfolgt automatisch auch eine Sperrung der Daten in der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) und den Gemeinderegistersystemen (GERES). Andere Daten, die sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde oder bei einem Gemeindeverband befinden, schliesst dieses Gesuch nicht ein.

### Auszug aus Art. 13 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19.02.1986

1. Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.
2. Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn
  - a) die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
  - b) die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt
3. Die betroffene Person kann Daten im Sinne von Art. 12 Abs. 2 und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 12 Abs. 3 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.